

BStGer BB.2013.181 vom 17. Dezember 2013

Bundesstrafgericht, 2013-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2013.181

FR: TPF BB.2013.181 du 17 décembre 2013

IT: TPF BB.2013.181 del 17 dicembre 2013

Regeste

Verfahrenshandlung der Strafkammer (Art. 20 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO). Wiederherstellung (Art. 94 StPO).

Erwägungen

E. 24

September 2013 (Poststempel: 25. September 2013) auf ihre Abwe-

- 4 -

senheit aufmerksam gemacht und sie sei vom 27. September 2013 bis

E. 29

Oktober 2013 im Urlaub gewesen;

- dieses Verhalten - ein Schreiben zwei Tage vor einer einmonatigen Ur- laubsabwesenheit per Post abzusenden und zu hoffen, dass ein Strafge- richt die einmonatige Urlaubsabwesenheit der Rechtsanwältin berücksichti- gen werde - als grob fahrlässig einzustufen ist;

- das Verschulden des Vertreters der Partei angerechnet wird (SCHMID, Pra- xiskommentar, 2. Aufl., Art. 94 N 4);

- der Beschwerdeführer somit nicht glaubhaft machen kann, dass ihn kein Verschulden im Sinne von Art. 94 Abs. 1 StPO treffe;

- nach dem Gesagten das Gesuch um Wiederherstellung abzuweisen und auf die Beschwerde nicht einzutreten ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem Beschwerde- führer aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.-- festzusetzen ist (Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom

E. 31

August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bun- desstrafverfahren, BStKR; SR 173.713.162).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.